

008 K 020/23



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24. Mai 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100,**

das im Grundbuch von Kranenburg Blatt 1192 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kranenburg, Flur 18, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche,
Schulte-Hordelhoff-Str. 3, groß: 519 m²

versteigert werden.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Garage, Baujahr jeweils 1992/1993 und einem Wintergarten, Baujahr 2007, Wohnfläche – ohne Wintergarten – ca. 139 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 260.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 13.02.2024